



Satzung der Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V.

Gliederung

I.	§ 1 - § 2	Der Verein
II.	§ 3 - § 6	Die Vereinsorgane
III.	§ 7 - § 12	Die Mitglieder
IV.	§ 13 - § 15	Rechte und Pflichten der Mitglieder
V.	§ 16 - § 19	Der Geschäftsbetrieb

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der in Ludwigshafen – Oggersheim 1887 gegründete Verein führt den Namen

Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V.

2. Der Verein ist Mitglied :

- des Sportbundes Pfalz,
- des Pfälzischen Sportschützenbundes,
- der Arbeitsgemeinschaft Oggersheimer Vereine und
- des Stadtverbandes für Leibesübungen der Stadt Ludwigshafen.

3. Die Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. hat ihren Sitz in Ludwigshafen Oggersheim, Lamsheimer Straße 5.

4. Die Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsportes, die Teilnahme an Wettkämpfen, die Pflege der Schützentradition mit geselligen Veranstaltungen, Pflege der Kameradschaft so wie die Förderung des allgemeinen Sportes, insbesondere im Hinblick auf die Integration von Jugendlichen und Behinderten.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich weniger als 7 Mitglieder für die Fortführung des Vereins entscheiden.
3. Bei Auflösung der Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. fällt ihr Vermögen an den Ludwigshafener Stadtverband für Leibesübungen. Dieser erhält das Vermögen mit der Zweckbestimmung, daß dieses nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 3 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die erweiterte Vorstandschaft

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten 3 Monaten eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzeln schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Neben der schriftlichen Einladung gilt gleichwertig die Ankündigung der Mitgliederversammlung am „Schwarzen Brett“ als Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein gemeldete Adresse gerichtet ist.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:

- a) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Berichte der Spartenleiter
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden sollen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und erweiterte Vorstandschaft

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schützenmeister)
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Schriftführer
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - Dem oder den Schießleitern
 - Dem Jugendleiter
 - Dem Platzwart
 - Dem Pressewart
3. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 - Dem Gesamtvorstand
 - Dem Jugendvertreter
 - Zwei Kassenprüfern
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die Schützengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Oberschützenmeister oder der Schützenmeister, vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert

von mehr als 3.000,-- EURO ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluß der anwesenden Gesamtvorstandschftsmitglieder erforderlich.

5. Die Wahl des Jugendvertreters wird in einer gesonderten Versammlung vorgenommen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
6. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Schießstandaufsichten werden vom Gesamtvorstand bestellt.
7. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Gesamtvorstand oder der erweiterten Vorstandschaft ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der erweiterten Vorstandschaft. Die erweiterte Vorstandschaft tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regeln die Geschäftsordnung und die Schießordnung der Schützengesellschaft.

§ 6 Ausschüsse

1. Der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden oder einberufen.
2. die Sitzungen dieser Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e. V. kann jede natürliche Person werden, die eine erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 des Waffengesetzes vom 08.03.1976 aufweist.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Zur Aufnahme in die Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. muß die Zustimmung der unter § 5, Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder vorliegen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder der Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe im Verein.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichem Verhalten.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl eines Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. – 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter kann nur ein Mitglied vom vollendeten 16. – 21. Lebensjahr gewählt werden.

§ 10 Maßregelungen

1. Jedes Mitglied hat sich der Satzung und den Anordnungen der Vereinsorgane unterzuordnen.
2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis – schriftlich oder mündlich
 - b) Angemessene Entschädigung
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb
3. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung die Mitglieder ernannt werden, die sich besonders um die Schützengesellschaft verdient gemacht haben. Der Gesamtvorstand schlägt diese Mitglieder vor. Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluß (§ 8, Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 10, Abs. 2) ist Einspruch zulässig. Dieser Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen vom Zugang des

Bescheides beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die erweiterte Vorstandschaft endgültig.

§ 13 Veranstaltungen des Vereins

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch Beschluß des Gesamtvorstandes bestimmt.
3. Die Mitglieder sind gehalten durch Teilnahme an Vereinsveranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens beizutragen.

§ 14 Arbeitsstunden und Ersatzleistungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen.
2. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ein finanzieller Ausgleich zu leisten.
3. Über die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe des finanziellen Ausgleichs bei nicht erbrachten Arbeitsstunden wird jährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
4. Über die Befreiung von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden und über die Befreiung von finanziellen Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden entscheidet in Grenzfällen der Gesamtvorstand.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme in die Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e. V. zu entrichten.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Der gemäß § 14, Abs. 2 gegebenenfalls zu entrichtende Ausgleich für nicht erbrachte Arbeitsleistungen ist bis 31.1. des Folgejahres zu entrichten.
4. Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet bei einer Neufestsetzung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Ausstehende Mitgliedsbeiträge und finanzielle Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit gerichtlichem Mahnverfahren eingefordert.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der erweiterten Vorstandschaft ist immer ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der erweiterten Vorstandschaft werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Schießordnung. Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Diese werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Die dort gemachten Angaben und Ausführungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am

Die Vorstandschaft

Kleine Chronik der Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V.

Am 9. Nov. 1887 wurde die Zimmerstutzengesellschaft Oggersheim gegründet. Im 1. Weltkrieg 1914-1918 ruhte die Vereinstätigkeit. Infolge des unglücklichen Ausgangs konnte die schießsportliche Betätigung erst im Jahre 1930 wieder aufgenommen werden.

1930 vereinigte sich die Zimmerstutzengesellschaft Oggersheim mit der 1900 gegründeten Schützengesellschaft „Tell“ . Nachdem nun Zimmerstutzen, Kleinkaliber, Pistole und Bogenschießen gepflegt wurden, änderte der Verein seinen Namen im Jahre 1934 in

Schützengesellschaft Oggersheim gegr. 1887 e.V.

Beim 1. Kurpfälzischen Schützenfest im Jahre 1934 wurde auch die Schießanlage für KK und Pistole eingeweiht. Es kam der 2. Weltkrieg und die SGO verlor ihre Waffen, Schießstände und ihre Fahne. Dennoch blieb ihre Lebenskraft ungebrochen.

Im Jahre 51 ging man schon an die Wiederauflebung des Vereins. Mit Luftgewehren begann eine neue schießsportliche Betätigung. Zu erwähnen ist, daß am 8. Juni 1952 anlässlich des 10. Kurpfälzischen Schützenfestes die Vorbereitungen und dann am 20.7.1952 die Wiederauflebensversammlung des Pfälzischen Sportschützenbundes statt fand.

Nach langem umherziehen von Lokal zu Lokal, um in den Nebenzimmern die schießsportliche Betätigung auszuüben, wurde 1969 in der Speyerer Str. 39 in Oggersheim das erste Schützenhaus mit 8 Luftgewehrständen und einem Aufenthaltsraum eingeweiht. In den nachfolgenden Jahren wurde dann die Anlage um 12 KK-50m-Stände und 5 KK-25m-Stände erweitert.

Nachdem das Gebiet um die Schießanlage als Bebauungsgebiet ausgewiesen wurde, mußte die mit Eigenleistung erstellte Anlage aufgegeben werden. Am 7.9.1985 wurde dann unser jetziges neues Schützenhaus mit Schießanlage in der Lambsheimer Str. 5 seiner Bestimmung übergeben. In den nun folgenden Jahren wurde diese Anlage durch viel Eigenleistung einzelner Mitglieder immer mehr ausgebaut und zählt heute mit zu den modernsten Anlagen im Bereich des Pfälzischen Sportschützenbundes.